# 2006

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder ☒ ankreuzen, Anleitung beachten -

Zeile 1 **An das Finanzamt**

Eingangsstempel

| Zeile | Fallart | Steuernummer | Unterfallart | Jahr | Vorgang | | Sachbereich |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 | | | | | | | |
| 3 | **11** | | **50** | **06** | **1** | **99** | **11** |

# Umsatzsteuererklärung

**121**

6 **Berichtigte Steuererklärung** (falls ja, bitte eine "1" eintragen) **110**

## A. Allgemeine Angaben

9 Name des Unternehmers | ggf. abweichender Firmenname

10 Art des Unternehmens

11 Straße, Haus-Nr.

12 PLZ, Ort

13 E-Mail-Adresse | Telefon

14 **Dauer der Unternehmereigenschaft** (nur ausfüllen, falls nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006)

| | | vom Tag | vom Monat | bis zum Tag | bis zum Monat |
|---|---|---|---|---|---|
| 15 1. Zeitraum | **200** | | | | |
| 16 2. Zeitraum | **201** | | | | |

17 **Die Abschlusszahlung ist binnen einem Monat nach der Abgabe der Steuererklärung zu entrichten (§ 18 Abs. 4 UStG).** Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.

18 **Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten** (falls ja, bitte eine "1" eintragen) . . . . . **129**

19 Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck "Verrechnungsantrag".

20 **Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Umsatzsteuer abgewichen wird.**

21 **Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze:** Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung sowie der §§ 18, 18b des Umsatzsteuergesetzes erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig.

## B. Angaben zur Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)

23 Die Zeilen 24 und 25 sind nur auszufüllen, wenn der Umsatz **2005** (zuzüglich Steuer) nicht mehr als **17 500** betragen hat und auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG nicht verzichtet worden ist.

| | | Betrag volle EUR |
|---|---|---|
| 24 **Umsatz im Kalenderjahr 2005** . . . . . (Berechnung nach § 19 Abs. 1 und 3 UStG) | **238** | |
| 25 **Umsatz im Kalenderjahr 2006** . . . . . | **239** | |

## Unterschrift

26 Ich habe dieser Steuererklärung die Anlage UR

27 ☐ beigefügt.

28 ☐ nicht beigefügt, weil ich darin keine Angaben zu machen hatte.

29

30 Datum, eigenhändige Unterschrift des Unternehmers

Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung einschließlich der Anlagen hat mitgewirkt:

**Steuernummer:**

| Zeile | C. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben | | Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer **volle EUR** | | Steuer **EUR** | **C t** |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 31 | | | | | | |
| 32 | | | | | | |
| | **Umsätze zum allgemeinen Steuersatz** | | | | | |
| 33 | Lieferungen und sonstige Leistungen . . . . . zu 16 % | **290** | | | | |
| | Unentgeltliche Wertabgaben | | | | | |
| 34 | a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG . . . . . zu 16 % | **175** | | | | |
| 35 | b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG . . zu 16 % | **176** | | | | |
| | **Umsätze zum ermäßigten Steuersatz** | | | | | |
| 36 | Lieferungen und sonstige Leistungen . . . . . zu 7 % | **275** | | | | |
| | Unentgeltliche Wertabgaben | | | | | |
| 37 | a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG . . . . . zu 7 % | **195** | | | | |
| 38 | b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG . . . zu 7 % | **196** | | | | |
| 39 | | | | | | |
| 40 | | | | | | |
| 41 | | | | | | |
| 42 | **Umsätze zu anderen Steuersätzen** . . . . . | **155** | | **156** | | |
| 43 | | | | | | |
| 44 | | | | | | |
| 45 | | | | | | |
| 46 | **Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG** | | | | | |
| 47 | a) Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer **mit** USt-IdNr. . . . . | **777** | | | | |
| 48 | b) Steuerpflichtige Lieferungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von **Sägewerkserzeugnissen** die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind . . . | **255** | | **256** | | |
| 49 | | | | | | |
| 50 | c) Steuerpflichtige Umsätze (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von **Getränken**, die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind, sowie von **alkoholischen Flüssigkeiten** (z. B. Wein). . . . . zu 7 % | **343** | | | | |
| 51 | Umsätze zu anderen Steuersätzen . . . . . | **257** | | **258** | | |
| 52 | d) Übrige steuerpflichtige Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, für die keine Steuer zu entrichten ist . . . | **361** | | | | |
| 53 | | | | | | |
| 54 | | | | | | |
| 55 | **Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform:** | | | | | |
| 56 | Nachsteuer/Anrechnung der Steuer, die auf bereits versteuerte Anzahlungen entfällt (im Falle der **Anrechnung** bitte auch Zeile 57 ausfüllen) . . . . . | | | **317** | | |
| 57 | Betrag der Anzahlungen, für die die anzurechnende Steuer in Zeile 56 angegeben worden ist . . . . . | **367** | | | | |
| 58 | **Nachsteuer** auf versteuerte Anzahlungen u. ä. wegen **Steuersatzänderung** . . . . . | | | **319** | | |
| 59 | | | | | | |
| 60 | Summe . . . . . (zu übertragen in Zeile 92) | | | | | |

**Steuernummer:**

## D. Abziehbare Vorsteuerbeträge

(ohne die Berichtigung nach § 15a UStG)

| Zeile | | | Steuer EUR | Steuer Ct |
|---|---|---|---|---|
| 62 | Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) . . . | 320 | | |
| 63 | Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Erwerben von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG) . . . . . | 761 | | |
| 64 | Entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG) . . . . . | 762 | | |
| 65 | Vorsteuerabzug für die Steuer, die der Abnehmer als Auslagerer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG schuldet (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) . . . . . | 466 | | |
| 66 | Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG) | 467 | | |
| 67 | Vorsteuerbeträge, die nach den allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§ 23 UStG) . . . . | 333 | | |
| 68 | Vorsteuerbeträge nach dem Durchschnittssatz für bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 23a UStG) . . . . . | 334 | | |
| 69 | Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen **neuer Fahrzeuge** außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG) . . | 759 | | |
| 70 | Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG) . . . . . | 760 | | |
| 71 | Summe . . . . . (zu übertragen in Zeile 99) | | | |

## E. Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)

72 Sind im Kalenderjahr 2006 **Grundstücke, Grundstücksteile, Gebäude** oder **Gebäudeteile,** für die Vorsteuer abgezogen worden ist, erstmals tatsächlich verwendet worden?

73 Falls ja, bitten eine "1" eintragen . . . . . **370** ☐

74 (Geben Sie bitte auf besonderem Blatt für jedes Grundstück oder Gebäude gesondert an: Lage, Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung, Art und Umfang der Verwendung im Erstjahr, insgesamt angefallene Vorsteuer, in den Vorjahren - Investitionsphase - bereits abgezogene Vorsteuer)

75 Haben sich im Jahr 2006 die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse geändert bei

76 1. **Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden** oder **Gebäudeteilen**, die innerhalb der letzten 10 Jahre erstmals tatsächlich und **nicht nur einmalig** zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine "1" eintragen . . . . . **371** ☐

77 2. **anderen Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen**, die innerhalb der letzten 5 Jahre erstmals tatsächlich und **nicht nur einmalig** zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine "1" eintragen . . . . . **372** ☐

78 3. **Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen**, die **nur einmalig** zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine "1" eintragen . . . . . **369** ☐

79 Die Verhältnisse, die ursprünglich für die Beurteilung des Vorsteuerabzugs maßgebend waren, haben sich seitdem geändert durch

80 ☐ Veräußerung ☐ Lieferung i.S. des § 3 Abs. 1b UStG ☐ Wechsel der Besteuerungsform, § 15a Abs. 7 UStG

81 ☐ Nutzungsänderung, und zwar

82 ☐ Übergang von steuerpflichtiger zu steuerfreier Vermietung oder umgekehrt bzw. Änderung des Verwendungsschlüssels bei gemischt genutzten Grundstücken (insbesondere bei Mieterwechsel)

83 ☐ steuerfreie Vermietung bisher eigengewerblich genutzter Räume oder umgekehrt; Übergang von einer Vermietung für NATO- oder ähnliche Zwecke zu einer nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfreien Vermietung

84 ☐

| Zeile | Vorsteuerberichtigungsbeträge | | nachträglich abziehbar EUR | nachträglich abziehbar Ct | | zurückzuzahlen EUR | zurückzuzahlen Ct |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 86 | zu 1. (Grundstücke usw., § 15a Abs. 1 Satz 2 UStG) . . . | | | | | | |
| 87 | zu 2. (andere Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG) . . . . . | | | | | | |
| 88 | zu 3. (Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 2 UStG) . . . . . | | | | | | |
| 89 | Summe . . . . . | **357** | | | **359** | | |
| 90 | | | zu übertragen in Zeile 100 | | | zu übertragen in Zeile 97 | |

**Steuernummer:**

## F. Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer

| Zeile | | | Steuer EUR | Steuer Ct |
|---|---|---|---|---|
| 91 | | | | |
| 92 | **Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben** . . . . . (aus Zeile 60) | | | |
| 93 | **Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe** . . . . . (aus Zeile 13 der Anlage UR) | | | |
| 94 | Umsatzsteuer, die vom letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft geschuldet wird (§ 25b Abs. 2 UStG) . . . . . (aus Zeile 20 der Anlage UR) | | | |
| 95 | Umsatzsteuer, die vom Leistungsempfänger geschuldet wird (§ 13b Abs. 2 UStG) . . . . . (aus Zeile 27 der Anlage UR) | | | |
| 96 | Umsatzsteuer, die vom Abnehmer als Auslagerer geschuldet wird (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG) . . . . . (aus Zeile 30 der Anlage UR) | | | |
| 97 | Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG zurückzuzahlen sind . . . . . (aus Zeile 89) | | | |
| 98 | Zwischensumme . . . . . | | | |
| 99 | **Abziehbare Vorsteuerbeträge** . . . . . (aus Zeile 71) | | | |
| 100 | Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG nachträglich abziehbar sind . . . . . (aus Zeile 89) | | | |
| 101 | Verbleibender Betrag . . . . . | | | |
| 102 | In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2 UStG geschuldet werden . . . . . | **318** | | |
| 103 | Steuerbeträge, die nach § 17 Abs. 1 Satz 6 UStG geschuldet werden . . . . . | **331** | | |
| 104 | Steuer-, Vorsteuer- und Kürzungsbeträge, die auf frühere Besteuerungszeiträume entfallen (nur für Kleinunternehmer, die § 19 Abs. 1 UStG anwenden) . . . . . | **391** | | |
| 105 | **Umsatzsteuer** **Überschuss** - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen - . . . . . | | | |
| 106 | Anrechenbare Beträge . . . . . (aus Zeile 21 der Anlage UN) | | | |
| 107 | **Verbleibende Umsatzsteuer** **(bitte in jedem Fall ausfüllen)** **Verbleibender Überschuss** - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen - . . . . . | **816** | | |
| 108 | Vorauszahlungssoll 2006 (einschließlich Sondervorauszahlung) . . . . . | | | |
| 109 | **Noch an die Finanzkasse zu entrichten** - Abschlusszahlung - **(bitte in jedem Fall ausfüllen)** **Erstattungsanspruch** - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen - . . . . . | **820** | | |
| 110 | | | | |
| 111 | | | | |
| 112 | | | | |
| 113 | | | | |

### Bearbeitungshinweis

114

1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.

115

116 2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.

117

118 Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk

119

120

# 2006

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder ☒ ankreuzen, Anleitung beachten -

| Zeile | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Steuernummer | | | | | |
| 2 | Unternehmer | | | | | |
| 3 | | | | | | |
| 4 | | | | | | Sach-bereich |
| 5 | **Anlage UR zur Umsatzsteuererklärung** | | | | 99 | 11 |
| 6 | **A. Innergemeinschaftliche Erwerbe** | | Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer **volle EUR** | | Steuer **EUR** | **Ct** |
| 7 | **Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe** nach § 4b UStG | 791 | | | | |
| 8 | **Steuerpflichtige Innergemeinschaftliche Erwerbe (§ 1a UStG)** | | | | | |
| 9 | zum Steuersatz von 16% | 797 | | | | |
| 10 | zum Steuersatz von 7% | 793 | | | | |
| 11 | zu anderen Steuersätzen | 798 | | 799 | | |
| 12 | **neuer Fahrzeuge** von Lieferern **ohne** UStG-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz (§ 1b UStG) | 794 | | 796 | | |
| 13 | Summe (zu übertragen in Zeile 93 der Steuererklärung) | | | | | |
| 14 | **B. Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)** | | Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer **volle EUR** | | Steuer **EUR** | **Ct** |
| 15 | Lieferungen des **ersten Abnehmers** | 742 | | | | |
| 16 | **Lieferungen, für die der letzte Abnehmer die Umsatzsteuer schuldet** | | | | | |
| 17 | zum Steuersatz von 16% | 743 | | | | |
| 18 | zum Steuersatz von 7% | 746 | | | | |
| 19 | zu anderen Steuersätzen | 747 | | 748 | | |
| 20 | Summe (zu übertragen in Zeile 94 der Steuererklärung) | | | | | |
| 21 | **C. Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)** | | Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer **volle EUR** | | Steuer **EUR** | **Ct** |
| 22 | Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) | 871 | | 872 | | |
| 23 | Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG) | 873 | | 874 | | |
| 24 | Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG) | 875 | | 876 | | |
| 25 | Bauleistungen eines im Inland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG) | 877 | | 878 | | |
| 26 | Lieferungen von Gas und Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) | 883 | | 884 | | |
| 27 | Summe (zu übertragen in Zeile 95 der Steuererklärung) | | | | | |
| 28 | **D. Auslagerer als Steuerschuldner (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG)** | | Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer **volle EUR** | | Steuer **EUR** | **Ct** |
| 29 | Lieferungen, die der Auslagerung vorangegangen sind (§ 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2 UStG) | 852 | | 853 | | |
| 30 | Summe (zu übertragen in Zeile 96 der Steuererklärung) | | | | | |

**Steuernummer:**

| Zeile | | | Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer **volle EUR** |
|---|---|---|---|
| 31 | **E. Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben** | | |
| 32 | **Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug** | | |
| | a) **Innergemeinschaftliche Lieferungen** (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) | | |
| 33 | an Abnehmer **mit** USt-IdNr. | **741** | |
| 34 | neuer Fahrzeuge an Abnehmer **ohne** USt-IdNr. | **744** | |
| 35 | neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) | **749** | |
| 36 | Summe der Zeilen 33 bis 35 | | |
| 37 | b) **Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug** (z. B. nach § 4 Nr. 1 Buchst. a, 2 bis 7 UStG) | | |
| 38 | **Ausfuhrlieferungen** und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1 Buchst. a UStG) | | |
| 39 | Umsätze nach § _____ UStG | | |
| 40 | Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere | | |
| 41 | Reiseleistungen nach § 25 Abs. 2 UStG | | |
| 42 | Summe der Zeilen 38 bis 41 | **237** | |
| 43 | **Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug** | | |
| | a) **nicht zum Gesamtumsatz** (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend | | |
| 44 | nach § 4 Nr. 12 UStG (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken usw.) | **286** | |
| 45 | nach § 4 Nr. _____ UStG | **287** | |
| 46 | Summe der Zeilen 44 und 45 | | |
| 47 | b) **zum Gesamtumsatz** (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend | | |
| 48 | nach § 4 Nr. _____ UStG | | |
| 49 | nach § _____ UStG | | |
| 50 | Summe der Zeilen 48 und 49 | **240** | |
| 51 | **F. Ergänzende Angaben zu Umsätzen** | | |
| 52 | Umsätze, die auf Grund eines Verzichts auf Steuerbefreiung (§ 9 UStG) als steuerpflichtig behandelt worden sind | | |
| 53 | Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 UStG eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet | **209** | |
| 54 | **Beförderungs- und Versendungslieferungen** in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 3c UStG) | | |
| 55 | a) in Abschnitt C der Steuererklärung (Hauptvordruck USt 2 A) enthalten | **208** | |
| 56 | b) in anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuern | **206** | |
| 57 | Innergemeinschaftliche Güterbeförderungsleistungen und damit zusammenhängende sonstige Leistungen, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerbar sind (§ 3b Abs. 3 bis 6 UStG) | **207** | |
| 58 | Sonstige im Inland nicht steuerbare Umsätze | **205** | |
| 59 | In den Zeilen 56 bis 58 enthaltene Umsätze, die nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen | **204** | |
| 60 | Grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Luftverkehr (§ 26 Abs. 3 UStG) | | |

# 2006

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder ☒ ankreuzen, Anleitung auf der Rückseite beachten -

Zeile 1 Steuernummer

Zeile 2 Unternehmer

Zeile 3

# Anlage UN zur Umsatzsteuererklärung

**für im Ausland ansässige Unternehmer**

| | Sach-bereich |
|---|---|
| 99 | 11 |

## A. Allgemeine Angaben

Bankverbindung

Zeile 8 Name des Geldinstituts (Zweigstelle) und Ort

Zeile 9 IBAN - bzw. Kontonummer | BIC (SWIFT-Code) bzw. Bankleitzahl

Zeile 10 Ist für das Kalenderjahr 2006 die **Vergütung von Vorsteuern beantragt** worden?

Zeile 11 ☐ Nein Ja, beim ☐ Bundeszentralamt für Steuern

Zeile 12 ☐ Finanzamt

Zeile 13 ☐ Zur Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten und Rechte als **Bevollmächtigter** ist bestellt (§ 123 AO)

Zeile 14 ☐ Zum Empfang von Schriftstücken als **Empfangsbevollmächtigter** ist bestellt (§ 123 AO)

Zeile 15 (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)

Zeile 16

Zeile 17 ☐ Die Umsatzsteuererklärung ist vom Bevollmächtigten unterschrieben. Die Voraussetzungen des § 150 Abs. 3 AO liegen vor.

## B. Anrechenbare Beträge

| Zeile | | | Betrag EUR | Ct |
|---|---|---|---|---|
| 19 | Bei der **Beförderungseinzelbesteuerung** entrichtete Umsatzsteuer (§ 18 Abs. 5b Satz 2 UStG) . . . . . - bitte Beleg beifügen - | 888 | | |
| 20 | Entrichtete **Sicherheitsleistungen** (§ 18 Abs. 12 Satz 5 UStG) . . . . . - bitte Beleg beifügen - | 886 | | |
| 21 | Summe . . . . . (zu übertragen in Zeile 106 der Steuererklärung) | | | |

## C. Ergänzende Angaben zu Umsätzen

| Zeile | | | Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer **volle EUR** |
|---|---|---|---|
| 23 | **In den steuerpflichtigen Umsätzen enthaltene Umsätze** | | |
| 24 | a)Beförderungs- und Versendungslieferungen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet (§ 3c UStG) | 898 | |
| 25 | b)Innergemeinschaftliche Güterbeförderungsleistungen und damit zusammenhängende sonstige Leistungen (§ 3b Abs. 3 bis 6 UStG) . . . . . | 899 | |
| 26 | **In den steuerpflichtigen Umsätzen nicht enthaltene Umsätze** | | |
| 27 | a) Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet . . . . . | 863 | |
| 28–30 | b) Umsätze aus sonstigen Leistungen, die auf elektronischem Weg erbracht wurden (§ 3a Abs. 3a i.V.m. § 3a Abs. 4 Nr. 14 UStG), die bei ____ für Besteuerungszeiträume vom ____ 2006 bis zum ____ 2006 unter der Registriernummer ____ für Deutschland erklärt worden sind | 856 | |

# Anleitung zur Anlage UN

## zur Umsatzsteuererklärung

# 2006

Nach § 21 Abs. 1 AO i.V.m. der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung sind für Unternehmer, die ihren Wohnsitz, Sitz oder ihre Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs des Umsatzsteuergesetzes (UStG) haben, bestimmte Finanzämter zentral zuständig. Informationen hierzu erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern (**www.bzst.de** unter der Rubrik: Umsatzsteuer -> Inland/ Ausland -> Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung).

**Zeile 17**

Der Bevollmächtigte kann insbesondere dann die Umsatzsteuererklärung an Stelle des Unternehmers unterschreiben, wenn der Unternehmer durch längere Abwesenheit an der Unterschrift gehindert ist.

### Anrechenbare Beträge

**Zeile 19**

Zur Anrechnung der Umsatzsteuer, die im Verfahren der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 UStG) entrichtet wurde, sind die von den Zolldienststellen ausgehändigten Durchschriften der Umsatzsteuererklärungen (**Vordruckmuster 2603**) mit allen Steuerquittungen beizufügen. Der Unternehmer hat alle Personenbeförderungsleistungen, die nach § 3b Abs. 1 UStG im Inland bewirkt werden, in Abschnitt C des Hauptvordrucks (Zeilen 33, 36 bzw. 42)einzutragen.

**Zeile 20**

Zur Anrechnung der nach § 18 Abs. 12 UStG entrichteten Sicherheitsleistungen sind die von den Zolldienststellen ausgehändigten Durchschriften der Anordnungen von Sicherheitsleistungen (**Vordruckmuster 2605**) mit allen Quittungen beizufügen. Der Unternehmer hat alle Personenbeförderungsleistungen, die nach § 3b Abs. 1 UStG im Inland bewirkt werden, in Abschnitt C des Hauptvordrucks (Zeilen 33, 36 bzw. 42) einzutragen.

### Ergänzende Angaben zu Umsätzen

**Zeile 24**

Lieferungen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet unterliegen nach § 3c UStG der Umsatzbesteuerung im Inland, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Liefergegenstände wurden vom liefernden Unternehmer befördert oder versendet.
2. Die Beförderung oder Versendung endet im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten.
3. Der Abnehmer ist
   a) ein privater Letztverbraucher oder
   b) - ein Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die den Vorsteuerabzug ausschließen,
      - ein Kleinunternehmer, für dessen Umsätze Umsatzsteuer nicht erhoben wird (§ 19 Abs. 1 UStG),
      - ein Land- und Forstwirt, dessen Umsätze der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegen, oder
      - eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder Gegenstände für den nichtunternehmerischen Bereich erwirbt,

   und hat weder die Erwerbsschwelle überschritten noch auf ihre Anwendung verzichtet (§ 3c Abs. 2 UStG).
4. Der Lieferer hat mit solchen Beförderungs- und Versendungsumsätzen im vergangenen Kalenderjahr die in Deutschland maßgebliche Lieferschwelle von 100 000 (§ 3c Abs. 3 UStG) überschritten, er überschreitet im laufenden Kalenderjahr diese Lieferschwelle oder er optiert für die Besteuerung dieser Umsätze in Deutschland (§ 3c Abs. 4 UStG - die Option bindet den Unternehmer für zwei Kalenderjahre).
5. Bei den gelieferten Gegenständen handelt es sich nicht um neue Fahrzeuge (§ 3c Abs. 5 Satz 1 UStG).

Für die Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren gelten Sonderregelungen (§ 3c Abs. 5 Satz 2 UStG).

**Zeile 25**

Innergemeinschaftliche Güterbeförderungsleistungen unterliegen nach § 3b Abs. 3 Satz 1 UStG grundsätzlich der Umsatzbesteuerung in dem EU-Mitgliedstaat, in dem die Beförderungsleistung beginnt. Entsprechendes gilt auch für die Vermittlung von Güterbeförderungsleistungen. Verwendet der Leistungsempfänger gegenüber dem Unternehmer hierfür jedoch eine USt-IdNr., die ihm von einem anderen EU-Mitgliedstaat erteilt worden ist, gelten diese Leistungen als in dem anderen EU-Mitgliedstaat ausgeführt.

Liegt nach diesen Bestimmungen der Ort von innergemeinschaftlichen Güterbeförderungsleistungen oder damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen im Inland, sind die Bemessungsgrundlagen zu diesen Leistungen in Zeile 25 einzutragen.

**Zeile 27**

Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet, sind insbesondere Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers, die im Inland steuerpflichtig sind und bei denen der Leistungsempfänger ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Diese Umsätze sind gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 8 UStG gesondert aufzuzeichnen und in Zeile 27 einzutragen.

**Zeile 30**

Umsätze aus sonstigen Leistungen, die ausschließlich auf elektronischem Weg von im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmern an Nichtunternehmer in Deutschland erbracht worden sind, sind in Zeile 30 einzutragen.

Anzugeben sind die Behörde, die Besteuerungszeiträume, die Registriernummer und die Bemessungsgrundlage der Umsätze, die für Deutschland erklärt worden sind.

Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet, bleiben hier unberücksichtigt (vgl. Erläuterungen zu Zeile 27).

# Anleitung zur Umsatzsteuererklärung 2006

**Abgabefrist: bis 31. Mai 2007**

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Abkürzungen: | AO | = | Abgabenordnung | UStDV | = | Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung |
| | Kj. | = | Kalenderjahr | UStG | = | Umsatzsteuergesetz |
| | UStR | = | Umsatzsteuer-Richtlinien | USt-IdNr. | = | Umsatzsteuer-Identifikationsnummer |

### Diese Anleitung soll Sie informieren, wie Sie die Vordrucke richtig ausfüllen.

Die Anleitung kann allerdings nicht auf alle Fragen eingehen.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung zur Umsatzsteuererklärung des Vorjahres sind durch Randstriche gekennzeichnet.

### Abgabe der Umsatzsteuererklärung:

Sie können die Daten der Umsatzsteuererklärung auch elektronisch übermitteln. Informationen hierzu erhalten Sie unter der Internet-Adresse www.elster.de.

Zur Umsatzsteuererklärung gehören der vierseitige Hauptvordruck USt 2 A und die Anlagen UR und UN. Die**Anlage UR** ist grundsätzlich von jedem Unternehmer zusammen mit dem Hauptvordruck abzugeben. Sie sieht u. a. die Angaben zu innergemeinschaftlichen Erwerben und steuerfreien Umsätzen vor. Die **Anlage UN** ist nur von Unternehmern abzugeben, die im Ausland ansässig sind; die Anleitung zum Ausfüllen dieses Vordrucks ist auf der Rückseite der Anlage UN abgedruckt. Weitere Anlagen können in besonderen Fällen erforderlich sein, auf die in den Vordrucken hingewiesen wird.

### So werden die Vordrucke ausgefüllt:

Bitte tragen Sie aus erfassungstechnischen Gründen die Steuernummer auf jeder Vordruckseite (oben) ein. Füllen Sie bitte nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus, bei denen Sie Angaben zu erklären haben; nicht benötigte Felder lassen Sie bitte frei und sehen von Streichungen ab. Bitte berücksichtigen Sie Entgeltserhöhungen und Entgeltsminderungen bei den Bemessungsgrundlagen. Negative Beträge sollten Sie durch ein Minuszeichen kennzeichnen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, verwenden Sie bitte für weitere Angaben ein gesondertes Blatt. Fügen Sie bitte die erforderlichen Anlagen oder Einzelaufstellungen bei.
Tragen Sie bei den Bemessungsgrundlagen bitte nur Beträge in vollen Euro ein; bei den Steuer- und Kürzungsbeträgen ist dagegen stets auch die Eintragung von Centbeträgen erforderlich. Rechnen Sie Werte in fremder Währung in Euro um.

### Unterschrift: Bitte vergessen Sie nicht, die Umsatzsteuererklärung zu unterschreiben.

# Hauptvordruck USt 2 A

### Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)

**Zeilen 22 bis 25**

Angaben sind nur vorgesehen, wenn die Kleinunternehmer-Regelung des § 19 Abs. 1 UStG angewendet werden soll. Diese Regelung kann nur von Unternehmern in Anspruch genommen werden, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten ansässig sind.

Bei Kleinunternehmern wird die Umsatzsteuer für steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben nach § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben, wenn der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kj.17 500 nicht überstiegen hat und im laufenden Kj. 50 000 voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit im Laufe des Kj. ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Für die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung kommt es in diesem Fall nur darauf an, ob der Unternehmer voraussichtlich die Grenze von 17 500 nicht übersteigen wird.

Der Kleinunternehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt,

- die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a UStG) in Anspruch zu nehmen;
- auf Steuerbefreiungen nach § 9 UStG zu verzichten;
- in Rechnungen die Umsatzsteuer nach § 14 Abs. 4 UStG gesondert auszuweisen;
- Vorsteuern nach § 15 UStG abzuziehen. Dies gilt auch für Steuerbeträge, die der Unternehmer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG und § 13b Abs. 2 UStG schuldet.

Die Sonderregelungen des § 19 Abs. 1 UStG gelten jedoch nicht für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge (vgl. Erläuterungen zu Zeile 34 der Anlage UR). Zum Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge wird auf die Erläuterungen zu den Zeilen 61 bis 71 hingewiesen. Wegen der Erklärungspflichten zu innergemeinschaftlichen Erwerben, die für Kleinunternehmer in Betracht kommen, vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 6 bis 13 der Anlage UR. Hinsichtlich der Umsätze, für die der Kleinunternehmer die Steuer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG schuldet, vgl. Erläuterungen zu Zeile 29 der Anlage UR; hinsichtlich der Steuerbeträge, die ein Kleinunternehmer nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 27 der Anlage UR.

Da der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (§ 18 Abs. 3 UStG), sind auch vom Kleinunternehmer Eintragungen in den Zeilen 107 bis 109 vorzunehmen.

Der Unternehmer kann dem Finanzamt erklären, dass er auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG verzichtet. Er unterliegt dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG (Abschnitt 247 UStR). An diese Verzichtserklärung ist er 5 Jahre gebunden (§ 19 Abs. 2 UStG).

## Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

**Zeilen 32 bis 42**

Als Bemessungsgrundlagen sind die Umsätze und Anzahlungen einzutragen, für die die Umsatzsteuer entstanden ist. Bemessungsgrundlagen sind stets Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer), die in vollen Euro (ohne Centbeträge) anzugeben sind. Es sind auch Umsätze einzutragen, bei denen die sogenannte Mindest-Bemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 5 UStG) anzuwenden ist. Die Umsätze, bei denen der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet, sind hier nicht einzutragen, sondern in Zeilen 21 bis 27 der Anlage UR (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 27 der Anlage UR).

Unentgeltliche Wertabgaben aus dem Unternehmen sind, soweit sie in der Abgabe von Gegenständen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen Lieferungen und, soweit sie in der Abgabe oder Ausführung von sonstigen Leistungen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen sonstigen Leistungen gleichgestellt. Sie umfassen auch unentgeltliche Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer.

Es sind auch die Lieferungen bei der Auslagerung von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager einzutragen, wenn dem liefernden Unternehmer die Auslagerung zuzurechnen ist. In allen anderen Fällen der Auslagerung - insbesondere wenn dem Abnehmer die Auslagerung zuzurechnen ist - sind die Umsätze in Zeile 29 der Anlage UR einzutragen (vgl. Erläuterungen zu Zeile 29 der Anlage UR).

Änderungen bei Umsätzen zu anderen Steuersätzen sind in Zeile 42 einzutragen. Sofern auf Grund besonderer Genehmigung die sogenannte Ist-Besteuerung (Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten) anzuwenden ist, gilt dies auch für im laufenden Jahr vereinnahmte Beträge zu in den Vorjahren ausgeführten Umsätzen.

Nach § 1 Abs. 1a UStG unterliegen die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen nicht der Umsatzsteuer. Solche Umsätze sind daher nicht zu erklären.

**Zeilen 46 bis 52**

**Land- und forstwirtschaftliche Betriebe**, die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Abs. 1 UStG versteuern, haben Folgendes zu beachten:

- Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr. sind getrennt von den sonstigen Umsätzen aufzuzeichnen und die Entgelte in Zeile 47 einzutragen. Über diese Lieferungen sind Zusammenfassende Meldungen beim Bundeszentralamt für Steuern abzugeben (vgl. Erläuterungen zu Zeile 33 der Anlage UR);
- die auf die jeweilige Bemessungsgrundlage der Zeile 48 anzuwendenden Durchschnittssätze sind um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge zu vermindern. Für Umsätze nach dem 31.3.1999 beträgt die Steuer 7 % der Bemessungsgrundlage;
- in die Zeilen 50 und 51 ist zu den Bemessungsgrundlagen ein Steuerbetrag von 0,00 einzutragen, wenn die Vereinfachungsregelung gemäß Abschnitt 268 UStR angewendet wird;
- die auf die jeweiligen Bemessungsgrundlagen der Zeile 50 anzuwendenden Durchschnittssätze sind um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge vermindert worden;
- die auf die jeweiligen Bemessungsgrundlagen der Zeile 51 anzuwendenden Durchschnittssätze sind um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge zu vermindern;
- Eintragungen zu Zeile 52 sind von Land- und Forstwirten vorzunehmen, die ihre Einnahmen aufzuzeichnen haben.

Land- und Forstwirte, die ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG versteuern, haben ihre steuerpflichtigen Umsätze in den Zeilen 32 bis 42 einzutragen.

Sofern innergemeinschaftliche Erwerbe getätigt werden, sind diese in den Zeilen 6 bis 13 der Anlage UR zu erklären.

## Abziehbare Vorsteuerbeträge

**Zeilen 61 bis 71**

Abziehbar sind nur die nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz geschuldeten Steuerbeträge. Unternehmer, die mit ausländischen Vorsteuerbeträgen belastet werden, haben sich wegen eines eventuellen Abzugs an den Staat zu wenden, der die Steuer erhoben hat. Informationen hierzu finden Sie auf den Internet-Seiten des Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.de).

Folgende Vorsteuerbeträge können unter den sonstigen Voraussetzungen des § 15 UStG berücksichtigt werden:

- die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, sofern eine Rechnung nach den §§ 14, 14a UStG vorliegt (Zeile 62);
- die in einer Kleinbetragsrechnung (Rechnung bis zu einem Gesamtbetrag von 100) enthaltene Umsatzsteuer, sofern eine Rechnung nach § 33 UStDV vorliegt (Zeile 62);
- die Umsatzsteuer für innergemeinschaftliche Erwerbe (Zeile 63)
- die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG eingeführt worden sind (Zeile 64);
- die Umsatzsteuer, die der Unternehmer schuldet, dem die Auslagerung aus einem Umsatzsteuerlager zuzurechnen ist; vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 32 bis 42 und zu Zeile 29 der Anlage UR (Zeile 65);
- die Umsatzsteuer aus Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 UStG, die der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 27 der Anlage UR), wenn die Leistungen für sein Unternehmen ausgeführt worden sind (Zeile 66);
- nach Durchschnittssätzen (§ 23 UStG) ermittelte Beträge bei Unternehmern, deren **Umsatz** im Sinne des § 69 Abs. 2 UStDV in den einzelnen in der Anlage der UStDV bezeichneten Berufs- und Gewerbezweigen im vorangegangenen Kj. 61 356 nicht überstiegen hat und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 67);
- nach einem Durchschnittssatz (§ 23a UStG) ermittelte Beträge bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz, deren **steuerpflichtiger Umsatz**, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, im vorangegangenen Kj. 30 678 nicht überstiegen hat und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 68);
- die auf die Anschaffung (Lieferung, Einfuhr oder innergemeinschaftlicher Erwerb) eines neuen Fahrzeugs entfallende Umsatzsteuer von Fahrzeuglieferern im Sinne des § 2a UStG und Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (Zeile 69). Der Vorsteuerabzug ist nur bis zu dem Betrag zulässig, der für die Lieferung des neuen Fahrzeugs geschuldet würde, wenn die Lieferung nicht steuerfrei wäre. Der Abzug ist erst mit der Ausführung der innergemeinschaftlichen Lieferung des neuen Fahrzeugs (Eintragung in Zeile 35 der Anlage UR bzw. bei Kleinunternehmern in Zeile 33 oder 34 der Anlage UR) zulässig (§ 15 Abs. 4a UStG);
- bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 14 bis 20 der Anlage UR) die vom letzten Abnehmer nach § 25b Abs. 2 UStG geschuldete Umsatzsteuer (Zeile 70).

Vorsteuerbeträge, die auf Entgeltserhöhungen und Entgeltsminderungen entfallen, sowie herabgesetzte, erlassene oder erstattete Einfuhrumsatzsteuer sind zu berücksichtigen.

Ein Vorsteuerabzug für Wirtschaftsgüter, die der Unternehmer zu weniger als 10 % für sein Unternehmen nutzt, ist generell nicht möglich (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UStG).

Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung eines einheitlichen Gegenstands, der teilweise unternehmerisch und teilweise nicht unternehmerisch genutzt wird, (vgl. Abschnitt 192 Abs. 21 UStR).

## Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)

**Zeilen 72 bis 90**

Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut oder bei einer sonstigen Leistung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist der Vorsteuerabzug zu berichtigen. Dies gilt auch für nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei einer Änderung der Verhältnisse sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Grundstücke einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und Gebäude auf fremden Grund und Boden sowie damit zusammenhängende sonstige Leistungen mit einem Berichtigungszeitraum von zehn Jahren: Eintragung einer "1" in Zeile 76 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 86.
- Übrige sonstige Leistungen und Wirtschaftsgüter, die nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden (z. B. Anlagevermögen) mit einem Berichtigungszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung: Eintragung einer "1" in Zeile 77 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 87.
- Wirtschaftsgüter, die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind: Eintragung einer "1" in Zeile 78 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 88.

**Beispiel 1**

Der Unternehmer hat im Kj. 2003 ein Bürogebäude errichtet, das er ab 1.12.2003 zur Hälfte steuerpflichtig und zur Hälfte steuerfrei vermietet. Die auf die Herstellungskosten entfallende Vorsteuer von 60 000 hat er in Höhe von 30 000 abgezogen.

Ab Juli 2006 wird das gesamte Gebäude steuerpflichtig vermietet. Auf Grund der insgesamt steuerpflichtigen Vermietung kann der Unternehmer 1 500 Vorsteuer für das Kj. 2006 nachträglich in Zeile 86 86 geltend machen. In Zeile 76 ist eine "1" einzutragen.

**Berechnung:** 60 000 € Vorsteuer: 120 Monate Berichtigungszeitraum = 500 € monatliche Berichtigung; bereits im Kj. 2003 abgezogen: 50% = verbleibende Berichtigung somit 250 € x 6 Monate (Juli bis Dezember 2006) = 1 500 €.

**Beispiel 2**

Der Unternehmer hat im Oktober 2001 umsatzsteuerfrei ein Gebäude erworben, das in vollem Umfang unternehmerisch genutzt wird. An diesem Gebäude werden am 10.1.2006 Außenputzarbeiten durchgeführt. Der Unternehmer zieht die hierauf entfallende Vorsteuer von 1 800 in voller Höhe ab.

Am 11.12.2006 veräußert der Unternehmer das Gebäude umsatzsteuerfrei. Dieser Verkauf führt zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs für die Außenputzarbeiten in Höhe von 1 635 €. Dieser Betrag ist in Zeile 87 einzutragen. Zusätzlich ist in Zeile 77 eine "1" einzutragen.

**Berechnung:** 1 800 € Vorsteuern: 120 Monate Berichtigungszeitraum = 15 € monatliche Berichtigung x 109 Monate restlicher berichtigungszeitraum /Dezember 2006 - Dezember 2015) = 1 635 €

Gesondert anzugeben - ggf. in einer Anlage - ist die Bezeichnung des Wirtschaftsguts (bei Grundstücken und Gebäuden deren Lage) bzw. der sonstigen Leistung. Die Berechnung der Vorsteuerberichtigungsbeträge ist zu erläutern.

Zu Vereinfachungen bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs vgl. § 44 UStDV.

## Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer

**Zeilen 107 bis 109**

Auf Grund der Umsatzsteuererklärung kann sich eine Abschlusszahlung ergeben. Diese Zahlung ist einen Monat nach Eingang der Steuererklärung fällig.

Zur Berechnung der **Abschlusszahlung** bzw. des **Erstattungsanspruchs** auf Grund der Umsatzsteuererklärung ist die **verbleibende Umsatzsteuer** bzw. der **verbleibende Überschuss** um das Vorauszahlungs**soll** für das Kj. zu mindern.

**Vorauszahlungssoll** ist die Summe der angemeldeten bzw. festgesetzten Umsatzsteuer-Vorauszahlungen/Überschüsse aus dem Voranmeldungsverfahren einschließlich der Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung. Ob die Vorauszahlungen bereits entrichtet sind oder ob das Finanzamt einen Überschuss bereits ausgezahlt hat, ist für das Vorauszahlungssoll ohne Bedeutung.

In den Fällen, in denen bereits eine Festsetzung der Umsatzsteuer für den Besteuerungszeitraum vorliegt, ist die bisher festgesetzte Umsatzsteuer als Vorauszahlungssoll einzutragen.

Ein Erstattungsanspruch wird nach Zustimmung (§ 168 AO) ohne besonderen Antrag ausgezahlt, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Wünscht der Unternehmer eine **Verrechnung** oder liegt eine **Abtretung** vor, ist in Zeile 18 eine "1" einzutragen. Liegt dem Finanzamt bei Abtretungen die Abtretungsanzeige nach amtlichem Muster noch nicht vor, ist sie beizufügen oder nachzureichen.

# Anlage UR zur Umsatzsteuererklärung

## Innergemeinschaftliche Erwerbe

**Zeilen 6 bis 13**

Innergemeinschaftliche Erwerbe sind in dem Besteuerungszeitraum zu erklären, in dem die Rechnung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Besteuerungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf den Erwerb folgt.

Bei einem **neuen Fahrzeug** liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb auch dann vor, wenn das Fahrzeug nicht von einem Unternehmer geliefert wurde. Wird das neue Fahrzeug von einem Lieferer ohne USt-IdNr. erworben (insbesondere von einer "Privatperson"), ist der Erwerb in der Zeile 12 zu erklären. Dagegen ist der innergemeinschaftliche Erwerb durch eine Privatperson oder einen Unternehmer, der das neue Fahrzeug für seinen privaten Bereich erworben hat, ausschließlich mit Vordruck USt 1 B anzumelden (Fahrzeugeinzelbesteuerung).

## Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

**Zeilen 14 bis 20**

Bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften hat der erste Abnehmer Zeile 15 auszufüllen, wenn für diese Lieferungen der letzte Abnehmer die Steuer schuldet. Einzutragen ist die Bemessungsgrundlage (§ 25b Abs. 4 UStG) seiner Lieferungen an den letzten Abnehmer.

Die in dieser Zeile einzutragenden Umsätze sind auch in der Zusammenfassenden Meldung anzugeben, die beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichen ist (vgl. Erläuterungen zu Zeile 33).

Die Steuer, die der letzte Abnehmer nach § 25b Abs. 2 UStG für die Lieferung des ersten Abnehmers schuldet, ist in den Zeilen 17 bis 20 einzutragen. Zum Vorsteuerabzug für diese Lieferung vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 61 bis 71 des Hauptvordrucks.

## Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)

**Zeilen 21 bis 27**

In den Zeilen 21 bis 27 sind die Umsätze einzutragen, für die Unternehmer oder juristische Personen des öffentlichen Rechts die Steuer als Leistungsempfänger schulden, auch wenn sie die Leistungen für ihren nichtunternehmerischen Bereich beziehen. Die Steuer für diese Umsätze entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Ausführung der Leistung folgt (§ 13b Abs. 1 UStG). Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder Teilentgelt vereinnahmt worden ist.

Unternehmer oder juristische Personen des öffentlichen Rechts schulden die Umsatzsteuer als Leistungsempfänger für folgende steuerpflichtige Umsätze:

1. Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (Zeile 22);
2. Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens (Zeile 23);
3. unter das Grunderwerbsteuergesetz fallende Umsätze, insbesondere Lieferungen von Grundstücken, für die der leistende Unternehmer nach § 9 Abs. 3 UStG zur Steuerpflicht optiert hat (Zeile 24);
4. Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (ohne Planungs- und Überwachungsleistungen), wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst solche Bauleistungen erbringt (Zeile 25);
5. Lieferungen von Gas und Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g UStG (Zeile 26).

Auch Kleinunternehmer (§ 19 UStG), pauschalversteuernde Land- und Forstwirte (§ 24 UStG) und Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze tätigen, schulden die Steuer.

Soweit das bisherige Umsatzsteuer-Abzugsverfahren auf Entgelte für Umsätze angewendet worden ist, die nach dem 31.12.2001 ausgeführt wurden, ist dies bei der Berechnung der Steuer zu berücksichtigen (§ 27 Abs. 4 UStG).

Zum Vorsteuerabzug für die vom Leistungsempfänger geschuldete Steuer vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 61 bis 71 des Hauptvordrucks.

Die Umsätze des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet, sind in Zeile 53 (vgl. Erläuterungen zu Zeile 53) bzw. für im Ausland ansässige Unternehmer in Zeile 27 der Anlage UN einzutragen.

## Umsätze des Auslagerers aus einem Umsatzsteuerlager

**Zeile 29**

Einzutragen sind die Lieferungen, die Auslagerungen von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager vorangegangen sind. Die Umsatzsteuer für diese Umsätze schuldet der Unternehmer, dem die Auslagerung zuzurechnen ist (Auslagerer). Nicht einzutragen sind hier Lieferungen, die dem liefernden Unternehmer zuzurechnen sind, wenn die Auslagerung im Zusammenhang mit diesen Lieferungen steht. Diese Umsätze sind in Abschnitt C des Hauptvordruckes (Zeilen 33, 36 bzw. 42) einzutragen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 32 bis 42 des Hauptvordrucks).

## Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

**Zeile 33**

Einzutragen sind **innergemeinschaftliche Lieferungen** (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a Abs. 1 UStG). Über die in dieser Zeile einzutragenden Umsätze sind **Zusammenfassende Meldungen** beim Bundeszentralamt für Steuern abzugeben. Das gilt nicht für Kleinunternehmer, die § 19 Abs. 1 UStG anwenden. Meldezeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Für Unternehmer, die von der Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreit sind, kann unter bestimmten Voraussetzungen das Kj. als Meldezeitraum in Betracht kommen (§ 18a Abs. 6 UStG). Nähere Informationen zu diesem Verfahren erhalten Sie beim

**Bundeszentralamt für Steuern**
Dienstsitz Saarlouis, Ahornweg 1 - 3, 66740 Saarlouis
Telefon (06831) 456-0 · Telefax (06831) 456-120 oder -146
www.bzst.de

Die Landesfinanzbehörden übermitteln dem Bundeszentralamt für Steuern gemäß § 18a Abs. 1 Satz 6 UStG die Angaben zur Bestimmung der Unternehmer, die zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung verpflichtet sind.

**Zeile 34**

Die innergemeinschaftlichen Lieferungen **neuer Fahrzeuge** (§ 1b UStG) sind auch bei Lieferungen an Abnehmer **ohne** USt-IdNr. steuerfrei. Solche Lieferungen sind gesondert in Zeile 34 anzugeben.

**Zeile 35**

In Zeile 35 sind die innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge durch Nichtunternehmer und Unternehmer außerhalb ihres Unternehmens anzugeben (§ 2a UStG). Zum Vorsteuerabzug vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 61 bis 71 des Hauptvordrucks.

## Ergänzende Angaben zu Umsätzen

**Zeile 52**

Es sind die in Abschnitt C des Hauptvordrucks berücksichtigten Umsätze anzugeben, für die zulässigerweise nach § 9 UStG auf die Steuerbefreiung verzichtet worden ist.

**Zeile 53**

Die hier einzutragenden Umsätze sind nicht in Abschnitt C des Hauptvordrucks anzugeben.

**Zeilen 54 bis 56**

Einzutragen sind **Beförderungs- und Versendungslieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet**, die nach § 3c UStG der Umsatzbesteuerung im Bestimmungsland unterliegen, wenn u. a. der Gesamtwert der Lieferungen an diese Abnehmer im Kj. die in dem jeweiligen Mitgliedstaat maßgebende Lieferschwelle überschreitet oder der Unternehmer auf die Anwendung dieser Lieferschwelle verzichtet hat. Trifft dies nicht zu, sind diese Lieferungen in Abschnitt C des Hauptvordrucks enthalten und gesondert in Zeile 55 einzutragen. Beförderungs- und Versendungslieferungen nach § 3c UStG, die in anderen EU-Mitgliedstaaten versteuert werden, sind in Zeile 56 anzugeben.

**Zeile 58**

Sonstige nicht steuerbare Umsätze sind alle anderen Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nicht im Inland erbracht werden und die steuerbar wären, wenn sie im Inland ausgeführt worden wären. Im Inland ausgeführte nicht steuerbare Umsätze (z. B. Geschäftsveräußerungen im Ganzen, Innenumsätze zwischen Unternehmensteilen) sind nicht anzugeben.